

**Bericht zu aktuellen Entwicklungen
am Campus Koblenz der Universität Koblenz-Landau
(Stand Januar 2021)**

I. Präsidiale Doppelspitze

Seit 01. Januar 2021 verfügt die Universität Koblenz-Landau über eine neue Leitungsstruktur: Prof. Dr. Stefan Wehner, Vizepräsident für Koblenz, und Professor Dr. Gabriele E. Schaumann, Vizepräsidentin für Landau, führen die Universität als präsidiale Doppelspitze. Sie haben damit die Nachfolge der Universitätspräsidentin Prof. Dr. May-Britt Kallenrode angetreten, die die Universität Ende 2020 verlassen hat, um in derselben Funktion an die Universität Hildesheim zu wechseln. Um die neue Leitungsstruktur als Übergangsgovernance bis zur Trennung der Standorte und der Verselbstständigung der Universität Koblenz zum 01. Januar 2023 zu ermöglichen, hat sich die Universität Koblenz-Landau unter Nutzung der im Hochschulgesetz neu verankerten Experimentierklausel eine neue Grundordnung gegeben. Die präsidiale Doppelspitze bearbeitet sämtliche, die Gesamtuniversität Koblenz-Landau betreffende Angelegenheiten.

Alle Angelegenheiten, die allein den Campus Koblenz betreffen, werden seit dem 01. Januar vom Vizepräsidenten für Koblenz, der Kollegialen Campusleitung Koblenz – bestehend aus dem Vizepräsidenten, den beiden Campusbeauftragten, Prof. Dr. Constanze Juchem-Grundmann und Prof. Dr. Henning Pätzold sowie dem Kanzler der Universität Koblenz-Landau, Michael Ludewig – und dem Senatsausschuss Koblenz unmittelbar geregelt. Die Campusbeauftragten können den Vizepräsidenten seit dem 01. Januar 2021 außerdem vertreten: Erste Vertreterin ist Prof. Dr. Juchem-Grundmann, zweiter Vertreter Prof. Dr. Henning Pätzold (entsprechend der Grundordnungsänderung sowie einem Senats- und Senatsausschussbeschluss).

(Siehe dazu ausführlich: **Anlage 1**)

II. Hochschulentwicklungsplanungsprozess Universität Koblenz

Startpunkt für die Hochschulentwicklungsplanung für die zukünftige Universität Koblenz war die Zukunftsklausur (15. und 16. Juli 2020), auf der fünf Themenkreise bzw. Handlungsfelder identifiziert wurden, für die in einem partizipativen Arbeitsgruppenprozess von Hochschulmitgliedern konkrete Vorschläge für einen Hochschulentwicklungsplan (HEP) erarbeitet werden sollen:

1. Studiengangsportfolio
2. Fächer und Forschungsprofil
3. Kommunikation und Positionierung
4. Arbeitssituation und Selbstverständnis als Arbeitgeber
5. Organisation, Prozesse und akademische Selbstverwaltung

Die fünf Arbeitsgruppen nahmen im September 2020 im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung ihre Arbeit auf und berichteten seitdem regelmäßig im Senatsausschuss Koblenz über Fortschritte ihrer Arbeit und präsentierten Zwischenergebnisse. Am 25. Januar 2021 steht mit einer hochschulöffentlichen Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem Hochschulentwicklungsplan an. Im Anschluss an die Präsentation werden die Vorschläge der Arbeitsgruppen eine Woche lang öffentlich im Netz einsehbar sein. Die Hochschulöffentlichkeit hat im Rahmen dieser Beteiligungsphase die Möglichkeit, Fragen an die Arbeitsgruppen zu richten sowie Desiderate in Bezug auf die vorgestellten Themenfelder zu adressieren. Danach treten die Arbeitsgruppen erneut zusammen, um unter Berücksichtigung der Eingaben aus der Hochschulöffentlichkeit, finalisierte Vorschläge für den Hochschulentwicklungsplan zu entwickeln.

(Siehe dazu ausführlich: **Anlage 2**)

Anlage 1: Neue Governancessstrukturen der Universität Koblenz-Landau ab 01.01.2021

Geschäftsverteilungsplan der präsidentialen Doppelspitze, des kollegialen Präsidiums und der Campusleitungen der Universität Koblenz-Landau

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022.

Die Leitung der Universität Koblenz-Landau gliedert sich in eine präsidentiale Doppelspitze, eine zentrale Leitung durch das kollegiale Präsidium und zwei kollegialen Campusleitungen für den Campus Koblenz und den Campus Landau. Das kollegiale Präsidium besteht aus der präsidentialen Doppelspitze, die den Vorsitz innehat und der die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören, sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der kollegialen Campusleitung Koblenz gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie zwei Campusbeauftragte an. Der kollegialen Campusleitung Landau gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident und zwei Campusbeauftragte an. Der Senatsausschuss für den Campus Landau gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung kann auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten einen weiteren Beauftragten oder eine weitere Beauftragte z.B. für die Verwaltung wählen.

Kollegiales Präsidium der Universität Koblenz-Landau

1 Gesamtzuständigkeit des kollegialen Präsidiums

Das kollegiale Präsidium nimmt die in § 79 HochSchG bestimmten Aufgaben wahr. Das kollegiale Präsidium ist zuständig für Angelegenheiten, die die gesamte Universität Koblenz-Landau betreffen. Entscheidungen des kollegialen Präsidiums werden einstimmig getroffen. Kann eine Allstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, vermitteln die Vorsitzenden des Hochschulrats zwischen den Mitgliedern des kollegialen Präsidiums. Gelingt diese Vermittlung nicht, so wird auf Antrag eines Mitglieds des kollegialen Präsidiums die Angelegenheit dem Wissenschaftsministerium zur gemeinsamen Erörterung und anschließenden Entscheidung vorgelegt.

Das kollegiale Präsidium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus nimmt es folgende Aufgaben für die Gesamtuniversität wahr:

- Geschäftsverteilungsplan für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag des Kanzlers
- Haushalt und Verteilung der Mittel, Stellen und weiteren Personalressourcen gemäß §79 Abs.3 HochSchG
- Verteilung des Berufungsfonds für die Jahre 2021 und 2022 auf die beiden Campus auf Basis des Vorschlags der Stabsstelle Strategische Personalplanung
- Grundsätzliche Angelegenheiten von Forschung, Studium und Lehre, einschließlich Studiengangsentwicklung sowie von wissenschaftlicher Weiterbildung

- Grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschul- und Organisationsentwicklung, insbesondere auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und der Entflechtung
- Forschungsförderung, z.B. zentraler Forschungsfonds
- Finanzplanungen und -angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Gesamtuniversität
- Fallweise oder themenspezifische Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die lokalen Campusleitungen, die Vizepräsident*innen oder die Campusbeauftragten
- Darüber hinaus Zuständigkeit in allen gesondert gesetzlich geregelten Fällen
- Das kollegiale Präsidium trifft Entscheidungen allstimmig.
- Kann eine Allstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, vermitteln die Vorsitzenden des Hochschulrats zwischen den Mitgliedern des kollegialen Präsidiums. Gelingt diese Vermittlung nicht, so wird auf Antrag eines Mitglieds des kollegialen Präsidiums die Angelegenheit dem Wissenschaftsministerium zur gemeinsamen Erörterung und anschließenden Entscheidung vorgelegt.

2 Präsidiale Doppelspitze

Die präsidiale Doppelspitze nimmt die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach § 80 HochSchG ein. Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind sich einig, dass sie ihre Rechte nach § 80 HochSchG nur ausüben, wenn sie den jeweiligen Campus betreffen oder -sollten beide Campus oder die Gesamtuniversität betroffen sein- nur nach Abstimmung mit der jeweilig anderen Vizepräsidentin oder dem jeweilig anderen Vizepräsidenten. Der Senat kann gemäß § 9 Abs. 7 Grundordnung auf Vorschlag der Senatsausschüsse die Campusbeauftragten mit der Wahrnehmung der Vertretung der jeweiligen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestellen. Sie vertreten diese zugleich in der präsidialen Doppelspitze. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wahren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne eines gedeihlichen Zusammenwirkens das Kollegialitätsprinzip:

- Sie vereinbaren im Einvernehmen, wer welche Aufgaben übernimmt und verantwortet, dies kann dauerhaft, zeitweise oder einmalig geschehen, und wer welche Termine wahrnimmt.
- Sie legen für die Außenvertretung gemeinsame Sprach- und Verhaltensregelungen für dieses Amt fest und achten auf eine Trennung ihres Amtes als Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und desjenigen in der kollegialen Doppelspitze, indem sie die Außenvertretung nur für ihren Campus bzw. erst nach Abstimmung mit der jeweils anderen Vizepräsidentin oder dem jeweils anderen Vizepräsidenten für die Gesamtuniversität wahrnehmen.
- Sie treffen Entscheidungen allstimmig.
- Kann eine Allstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, vermitteln die Vorsitzenden des Hochschulrats zwischen den Mitgliedern der präsidialen Doppelspitze. Gelingt diese Vermittlung nicht, so wird auf Antrag eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze die Angelegenheit dem Wissenschaftsministerium zur gemeinsamen Erörterung und anschließenden Entscheidung vorgelegt.

- Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabe als Präsidiale Doppelspitze und sprechen sich diesbezüglich inhaltlich und strategisch ab.
- Sie berichten sich gegenseitig über die Wahrnehmung der Aufgaben.

2.1 Gemeinsame Aufgaben für die Gesamtuniversität bzw. beide Campus

- Besondere Steuerung und Gestaltungsrolle bei der Wahrnehmung grundsätzlicher Angelegenheiten während der Entflechtung der Universität Koblenz-Landau
- Führung der laufenden Geschäfte der Gesamtuniversität
- Förderung des Zusammenwirkens der Hochschulorgane
- Außenvertretung der Gesamtuniversität, bspw. gegenüber der Landesregierung und den Medien, in der HRK sowie der LHPK, im Rahmen von Auslandsbeziehungen und bei Partnerschaften
- Übertragung von präsidialen Aufgaben, die nur einen Campus betreffen, an die lokal zuständige Vizepräsidentin oder den lokal zuständigen Vizepräsidenten
- Abschließen von externen Zielvereinbarungen sowie in Absprache mit dem kollegialen Präsidium und den Campusleitungen ihr Herunterbrechen auf die Campus
- Förderung der Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming
- Darüber hinaus Zuständigkeit in allen gesondert gesetzlich geregelten Fällen
- Informationsrecht bei allen Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie Referentinnen und Referenten

2.2 Aufgaben der oder des VP Koblenz in der Präsidialen Doppelspitze

Zuständigkeit für campusübergreifende Angelegenheiten in den Bereichen Forschung, Transfer, Internationalisierung und Digitalisierung:

- Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers
- Wahrnehmung der CIO-Funktion
- Internationale Beziehungen

2.3 Aufgaben der oder des VP Landau in der Präsidialen Doppelspitze

Zuständigkeit für campusübergreifende Angelegenheiten in den Bereichen Studium, Lehre und wissenschaftlichen Nachwuchs:

- Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Verantwortung für die laufenden Bund-Länder-Programme: WISNA, Professorinnenprogramm
- Umsetzung Personalentwicklungskonzept

3 Kanzlerin bzw. Kanzler

- Leitung der Verwaltung der Hochschule
- Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule
- Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt in ihrem oder seinem Aufgabengebiet die präsidiale Doppelspitze
- Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt gem. §9 LHO
- Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Verwaltungsprozessen der Gesamt-Universität sowie des Rahmens für die lokalspezifische Ausgestaltung der Verwaltungsprozesse an den Campus
- Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsrechts
- Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Arbeits- und Umweltschutzes
- Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Datenschutzes
- Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Kollegiale Campusleitungen

4 Zusammensetzung und lokale Zuständigkeit der Campusleitung in Koblenz bzw. Landau

Die kollegialen Campusleitungen nehmen grundsätzliche Aufgaben wahr, die den jeweiligen Campus allein betreffen und können Stellung zu Planungen des kollegialen Präsidiums von erheblicher Bedeutung nehmen. Sie berichten dem kollegialen Präsidium und dem jeweiligen lokalen Senatsausschuss über ihre Arbeit.

Der kollegialen Campusleitung Koblenz gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie zwei Campusbeauftragte an. Der kollegialen Campusleitung Landau gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident und zwei Campusbeauftragte an. Der Senatsausschuss für den Campus Landau gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung kann auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten einen weiteren Beauftragten z.B. für die Verwaltung wählen. Die Campusbeauftragten, die am 31.12.2020 im Amt sind, setzen dieses nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung für die Dauer ihrer Bestellung fort. Die Amtszeit der Campusbeauftragten endet am 31.12.2022. Die Abwahl der Campusbeauftragten richtet sich nach § 9 Abs. 6 i.Vm. Abs. 3 Grundordnung.

Die Campusleitung sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des lokalen Senatsausschusses in Analogie zu § 79 Abs. 2 HochSchG.

Darüber hinaus nimmt sie folgende Aufgaben für den jeweiligen Campus wahr, sofern sie nur den eigenen Campus betreffen:

- Strategische Personalplanung im Rahmen der dem Campus zugewiesenen Personalressourcen
- Grundsätze der Personalentwicklung im Wissenschaftsbereich
- Haushalt und Verteilung der dem Campus zugewiesenen Mittel, Stellen und weiteren Personalressourcen
- Finanzplanungen und -angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Rahmen des dem Campus zugewiesenen Budgets / Verfügungsrahmens
- Abschließen von internen Zielvereinbarungen
- Berufungsverfahren Juniorprofessorinnen und -professoren
- Gewährung von besonderen Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen soweit sie Personal/Professuren des Campus betreffen und im Rahmen des dem Campus zugewiesenen Budgets / Verfügungsrahmens
- Grundsätzliche Angelegenheiten von Forschung, Studium und Lehre, einschließlich Studiengangsentwicklung sowie von wissenschaftlicher Weiterbildung
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschulentwicklung, insbesondere auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung
- Grundsätzliche Angelegenheiten der Hochschulbibliotheksentwicklung soweit sie nur den Campus betreffen
- Grundsätze der IT-Planung im Rahmen des dem Campus zugewiesenen Budgets / Verfügungsrahmens
- Förderung und ggf. inhaltliche Verantwortung für die am Standort ansässigen zentrale Einrichtungen

In Haushaltsangelegenheiten bleibt die Rechtsstellung des Kanzlers nach LHO vollständig unberührt (insb. § 9 Abs. 2 LHO)

Kollegiale Campusleitung für den Campus Koblenz

5 Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Koblenz

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Koblenz nimmt die Aufgaben gemäß § 80 Abs. 1 bis 5 HochSchG wahr, sofern sie nur den Campus Koblenz betreffen. Insbesondere vertritt sie oder er den Campus nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule am Campus Koblenz. Sie oder er berichtet dem kollegialen Präsidium und dem jeweiligen lokalen Senatsausschuss über die Arbeit in diesen Angelegenheiten und nimmt folgende Aufgaben für den Campus Koblenz wahr:

- Förderung der Entwicklung des Campus mit Blick auf die zukünftigen Universität Koblenz
- Förderung der Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming den Campus Koblenz betreffend
- Übernahme der Aufgabe der präsidialen Doppelspitze für Koblenz (gem. § 19 Abs. 4 Grundordnung): Mitwirkung bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen für Professuren am Campus Koblenz, Genehmigung der zugehörigen Ausschreibungstexte und der Zusammensetzung der zugehörigen Berufungskommissionen, insbesondere Option der Benennung einer auswärtigen Fachvertreterin oder eines auswärtigen Fachvertreters und Genehmigung der Einholung der auswärtigen Gutachten
- Führen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen am Campus Koblenz – unter Beteiligung des Kanzlers und der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans - im Rahmen des dem Campus zugewiesenen Budgets / Verfügungsrahmens
- Bau-, Raum- und Infrastrukturplanung am Campus Koblenz in Absprache mit dem Kanzler
- Koordination der Forschungsangelegenheiten und Forschungsschwerpunktbildung
- Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung
- Forschungsförderung, z. B. standortspezifischer Forschungsfonds
- Digitalisierungsstrategie
- Führen der Verhandlungen im Rahmen der Aufgaben nach dem Neustrukturierungsgesetz für den Senatsausschuss Koblenz
- Informationsrecht bei allen Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie Referentinnen und Referenten

6 Campusbeauftragte für standortspezifische Angelegenheiten am Campus Koblenz

Diese Campusbeauftragten nehmen innerhalb der Hochschulleitung Aufgaben wahr, die nur den Campus Koblenz betreffen. Sie berichten dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Senatsausschuss und dem kollegialen Präsidium über die Arbeit in diesen Angelegenheiten und stimmen sich mit dem lokalen Vizepräsidenten oder der lokalen Vizepräsidentin ab.

6.1 Campusbeauftragte(r) für Transfer, Regionalisierung, Weiterbildung und Nachhaltigkeit am Campus Koblenz

- Förderung des regionalen Wissens- und Technologietransfers
- Förderung der Kooperation des Standorts Koblenz mit regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteuren
- Grundsätzliche Angelegenheiten und strategische Ausrichtung der wissenschaftlichen Weiterbildung

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen und Strategien zur Steigerung der Nachhaltigkeit
- Informationsrecht bei allen Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie Referentinnen und Referenten

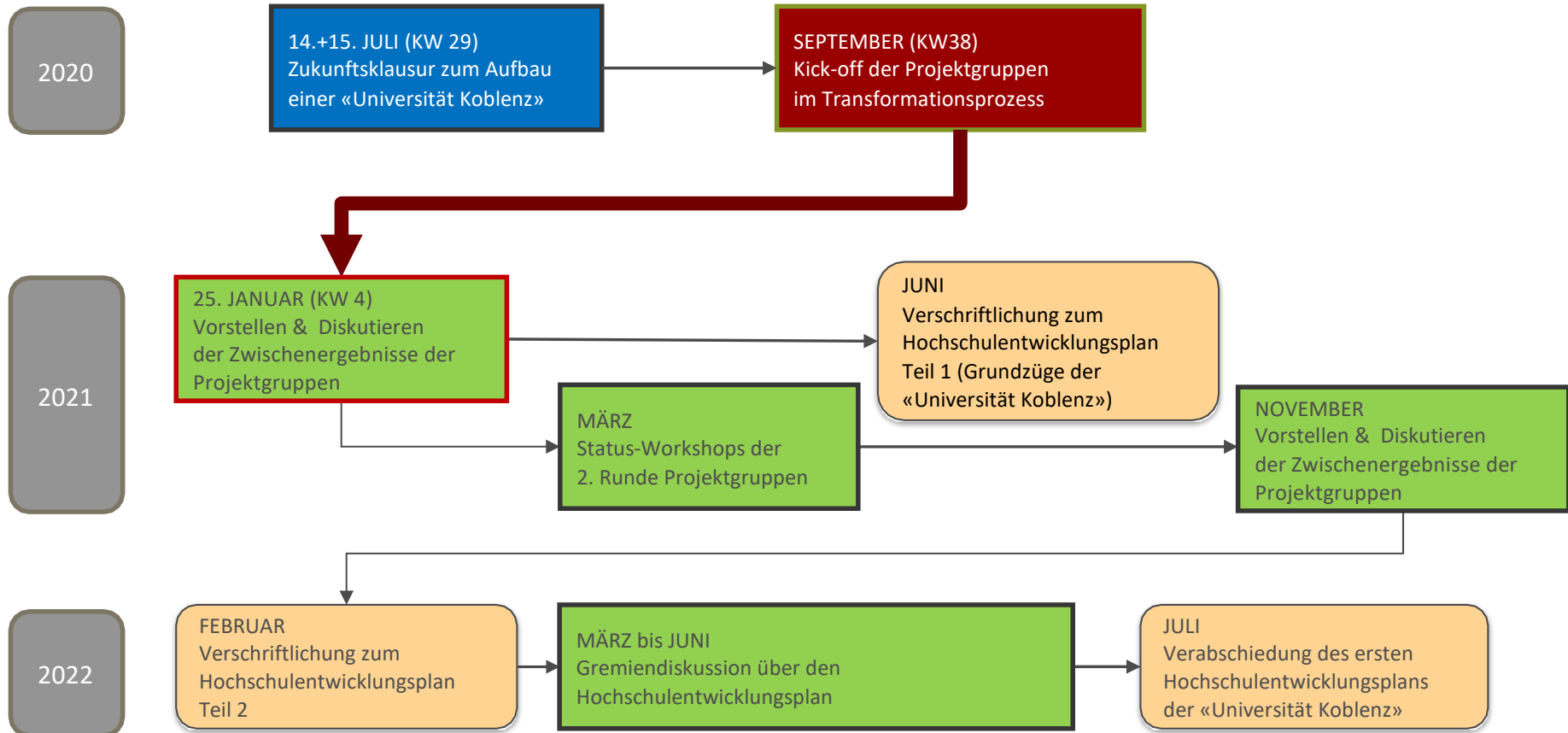
6.2 Campusbeauftragte(r) für Studium und Lehre, Lehrkräftebildung, wissenschaftlichen Nachwuchs, zentrale Einrichtungen und Internationalisierung am Campus Koblenz

- Koordination standortspezifischer Studiengangsentwicklungen
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre
- Koordination der Lehrkräftebildung, inkl. Qualitätssicherung und -entwicklung
- Nachwuchsförderung und Nachwuchsentwicklung
- Qualitätssicherung und -entwicklung wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Promotion, Habilitation)
- Auf- und Ausbau standortspezifischer Strukturen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bspw. Graduiertenkollegs und -schulen
- Um- und Aufbau der lokalen zentralen Einrichtungen
- Internationalisierungsstrategie und internationale Beziehungen des Standortes
- Informationsrecht bei allen Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie Referentinnen und Referenten



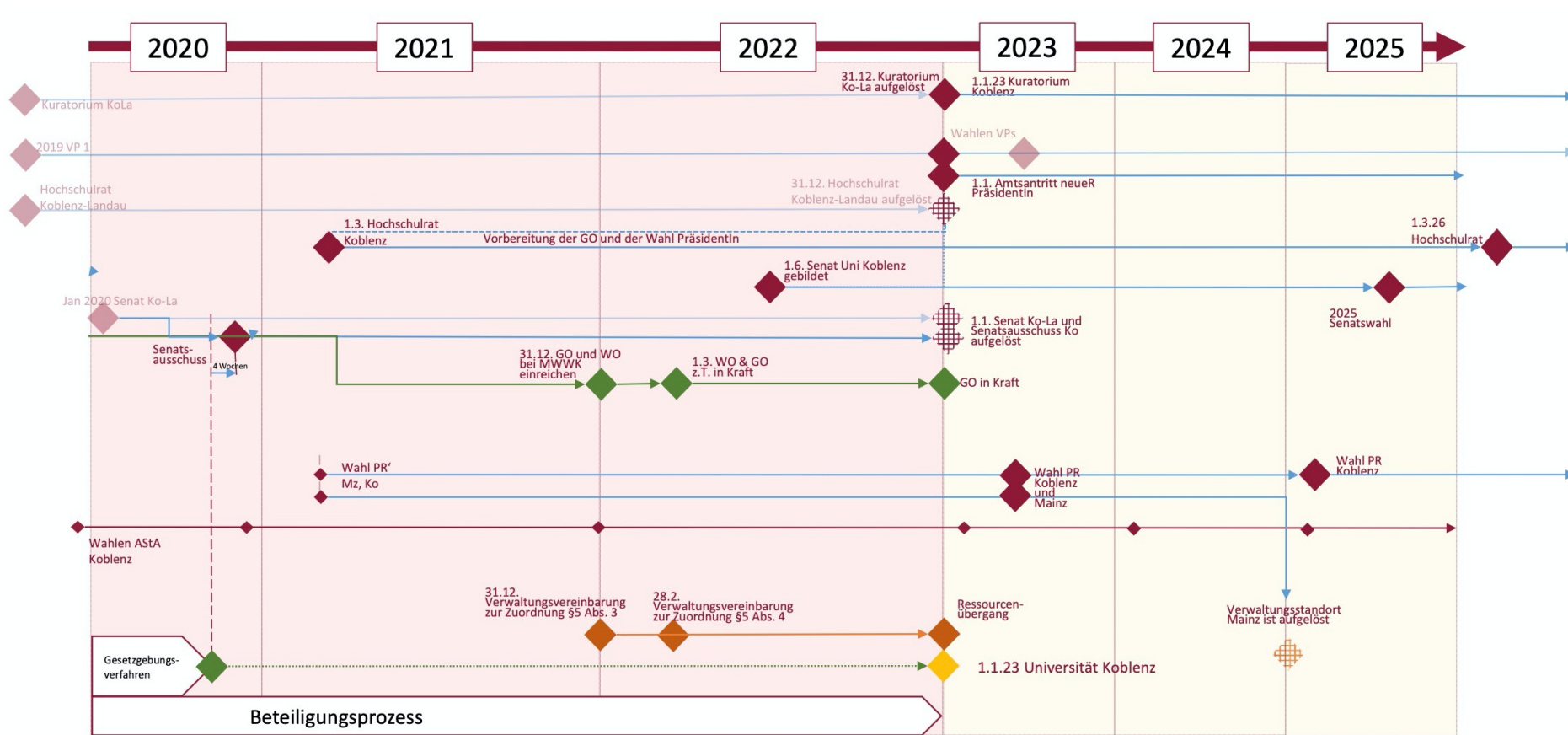
Anlage 2: Hochschulentwicklungsplanungsprozess
Universität Koblenz

Hintergrund



Die Ergebnisse der Zukunftsklausur werden ausgearbeitet als Beiträge zum Hochschulentwicklungsplan der «Universität Koblenz».

Pflichtaufgaben im Strukturprozess zur «Universität Koblenz»



Stand 12. Mai 2020

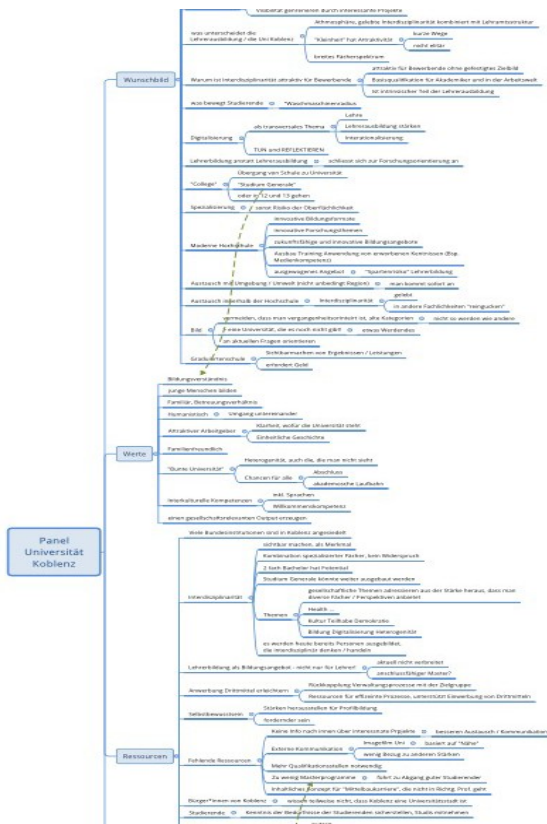
ZUKUNFTSKLAUSUR der «Universität Koblenz» am 15. und 16. Juli 2020



1. Vision entwickeln
 2. Positionierung klären
 3. Maßnahmen definieren
-

Eine robuste und nachhaltige Hochschulentwicklungsplanung der «Universität Koblenz» orientiert sich an einem langfristigen, nachhaltigen Zielbild für die kommenden 10+ Jahre.

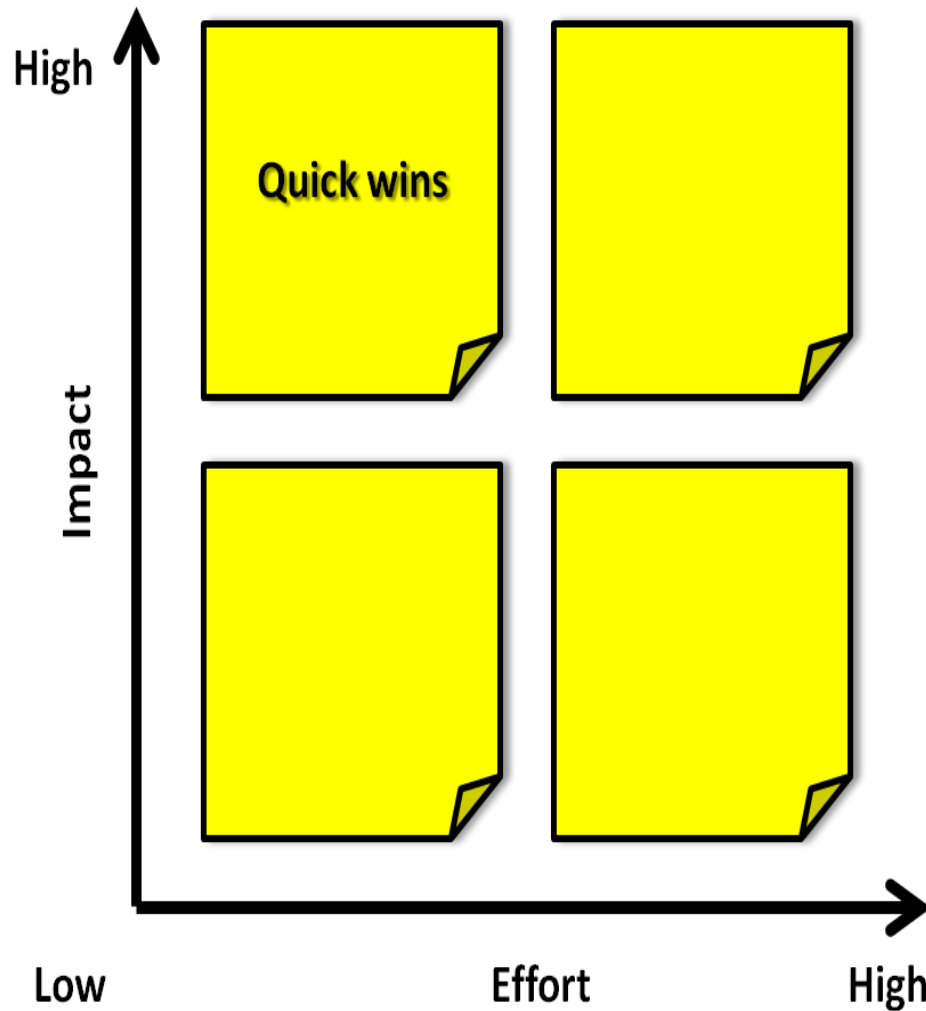
ERGEBNIS: Fokus auf fünf Themenkreise = Aufgabenbereiche für die Planung



- Handlungsfeld 1: Studiengangsportfolio
- Handlungsfeld 2: Fächer & Forschungsprofil
- Handlungsfeld 3: Kommunikation & Positionierung
- Handlungsfeld 4: Arbeitssituation und Selbstverständnis als Arbeitgeber
- Handlungsfeld 5: Organisation, Prozesse & akademische Selbstverwaltung

In einem partizipativen Prozess erarbeiten Hochschulmitglieder konkrete Vorschläge für fünf Handlungsfelder der Hochschulentwicklung.

AUFTRAG: Ideen und Maßnahmen in Arbeitsgruppen vertiefen



Ziel ist das Übersetzen der Vision für die «Universität Koblenz» in konkrete Maßnahmen für die kommende Transformationsphase in den fünf identifizierten Handlungsfeldern.

Verorten in einer Eisenhower-Matrix nach drei Dimensionen: Aufwände, Nutzen und Kostenrahmen (Budget). Separate Liste für Projektideen und kleine Sofortmaßnahmen.

TERMINE der Hochschulentwicklungsplanung (HEP) für die «Universität Koblenz»

- | | |
|-------------------------|---|
| 25. Jan 2021 | Hochschulöffentliche Beteiligung – Phase I
Vorstellung der Ergebnisse der AG's (15 Min./AG) und
hochschulöffentliche Diskussion (45 Min./AG) |
| 25.-29. Jan 2021 | Hochschulöffentliche Beteiligung -Phase II
Digitale Präsentation mit Kommentarfunktion (1-wöchige Auslage) |
| Feb 2021 | Ergebnisse der Beteiligung werden in den Gremien beraten |
| 31. März 2021 | Abgabe der finalisierten Vorschläge und Arbeitsergebnisse |
| Ende Mai 2021 | Senatsausschuss beschließt Teil I des
Hochschulentwicklungsplans für die «Universität Koblenz» |

MEILENSTEINE: Ergebnisse der Arbeitsgruppe

fortlaufend

30. Sept 2020

25. Nov 2020

TBD 2021

Bericht Arbeitsfortschritt an den Sitzungen des Senatsausschusses

1. Meilenstein

25. Jan 2021

Hochschulöffentliche Beteiligung - Phase I

Dokumentation der Vorschläge in einheitlichem Format für alle AG
mündliche Präsentation der Arbeitsergebnisse für jede AG

2. Meilenstein

31. März 2021

Entscheidungsvorlage Hochschulentwicklungsplan

schriftlich ausformulierte und einheitlich formatierte Vorschläge